



## Automotive

### CO<sub>2</sub>- Flottenziele

#### CO<sub>2</sub>-Flottenziele

Die [Verordnung \(EU\) 2019/631](#) legt in ihrem Art. 1 EU-weite Flottenziele hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Kraftfahrzeugen fest, die sich abgestuft von 2020 bis 2035 verringern. Das EU-weite Ziel sowie das auf Grundlage von Art. 4 VO (EU) 2019/631 i.V.m. Anhang I Teil A VO 2019/631 ermittelte spezifische Flottenziel eines jeden Herstellers wird ab dem 1. Januar 2035 auf null festgesetzt.

- Hersteller, die das Emissionsziel überschreiten, haben gemäß Art. 8 VO (EU) 2019/631 eine Abgabe zu zahlen. Zulassungsverbote sind in der Verordnung hingegen nicht als Sanktion vorgesehen.
- Der ab 2035 geltende Flottenzielwert von null wird jedoch praktisch wie ein Zulassungsverbot wirken, da ab spätestens 2035 kein profitables Geschäft mit Pkw mit Verbrennungsmotoren mehr möglich sein wird.

CDU/CSU streben einen Erhalt der Automobilindustrie als Leitindustrie an und forderten in ihrem Wahlprogramm daher die Überprüfung der Flottengrenzwerte und die Erreichung der Klimaziele durch „Technologieoffenheit“, insbesondere auch unter Einbeziehung von E-Fuels. Die SPD legt hingegen Wert auf eine Förderung der Elektromobilität als nachhaltige Lösung für die Zukunft der Automobilbranche. Wie sich eine CDU/CSU-geführte Bundesregierung hinsichtlich der Flottengrenzwerte letztlich positionieren wird, bleibt abzuwarten.

Weitere Details können Sie unserem [Beitrag](#) „Das ‚Verbrenner-Verbot‘ nach der Bundestagswahl 2025“ vom 4. März 2025 entnehmen.

### Euro-7-Norm

#### Euro-7-Norm

Mit der [Verordnung \(EU\) 2024/1257](#) wurden neue Vorgaben für die zulässigen Abgasemissionen von Straßenfahrzeugen implementiert (sog. Euro-7-Norm). Sie legt gemeinsame technische Anforderungen und Verwaltungsvorschriften für die Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen, System, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten hinsichtlich ihrer CO<sub>2</sub>- und Schadstoffemissionen, ihres Kraftstoff- und Stromverbrauchs und der Dauerhaltbarkeit von Batterien fest (vgl. Art. 1 VO (EU) 2024/1257). Sie gilt ab dem 29. November 2026 für die Typgenehmigung neuer Pkw-Modelle und ab dem 20. November 2027 für alle neu zugelassenen Pkw.

- Hersteller müssen Fahrzeuge so konzipieren, bauen und montieren, dass diese über eine gesetzlich festgelegte Lebensdauer des Fahrzeugs hinweg die in Anhang I zur Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte unter den in Anhang III festgelegten Bedingungen einhalten (Art. 4 Abs. 2 VO (EU) 2024/1257).
- Euro-7-Norm enthält jedoch keine Vorgaben für CO<sub>2</sub>-Grenzwerte.

Insgesamt verschärft die Euro-7-Norm die Emissionsgrenzwerte und führt strengere Anforderungen an Haltbarkeit und Abgasnachbehandlung ein. Die Bundesregierung wird sich voraussichtlich für eine industriefreundliche Umsetzung einsetzen und Anreize für Forschung und Entwicklung neuer Technologien bieten.





## Automotive

### Auswirkungen weiteren industrierelevanten EU-Rechts auf die Automobilbranche

#### Auswirkungen weiteren industrierelevanten EU-Rechts auf die Automobilbranche

Neben den spezifisch automobilregulierenden EU-Vorschriften wirken sich auch andere industrierelevante EU-Rechtsakte auf die Automobilindustrie aus. Insbesondere ESG- und energierechtliche Vorgaben müssen von der Branche berücksichtigt werden und haben eine besondere Relevanz im Hinblick auf die Rohstoffbeschaffung und Produktionsprozesse (Details zu den einzelnen Regelwerken können den entsprechenden themenspezifischen Folien entnommen werden).

- **CBAM** soll in bestimmten, vom EU-Emissionshandel umfassten Wirtschaftssektoren die Verlagerung von Treibhausgasemissionen in Nicht-EU-Länder verhindern. CBAM führt zu zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Kosten für Importeure und zwingt Unternehmen zur Anpassung ihrer Produktions- und Lieferketten. Für die Automobilbranche stellt CBAM eine Herausforderung dar, weil wichtige Rohstoffe wie Aluminium, Stahl und Batteriematerialien aus Drittländern bezogen werden. Die Bundesregierung plant steuerliche Erleichterungen und Fördermaßnahmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu sichern und setzt sich auf EU-Ebene für faire Rahmenbedingungen ein.
- **RED III**: Auch Fahrzeughersteller mit energieintensiven Produktionsprozessen werden ihre Werke zunehmend auf erneuerbare Energien umstellen müssen. Dies könnte die Kosten für Produktion und Umrüstung kurzfristig erhöhen.
- **EU-Entwaldungsverordnung**: Unternehmen werden verpflichtet, sicherzustellen, dass bestimmte Rohstoffe, wie beispielsweise Leder, nicht aus entwaldeten Gebieten stammen. Auch für die Automobilindustrie ergeben sich hieraus Überwachungs- und Dokumentationspflichten entlang der Lieferketten. Die Bundesregierung plant, klare Leitlinien bereitzustellen und Unternehmen durch Förderprogramme zu unterstützen, um den administrativen Aufwand zu minimieren. Eine Anpassung auf EU-Ebene ist nicht ausgeschlossen.
- **CSDDD**: Nach Umsetzung der CSDDD in deutsches Recht müssten die Unternehmen der Automobilbranche die im Gegensatz zum aktuellen deutschen LkSG erhöhten Anforderungen erfüllen. Nach geltender Rechtslage sind die Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der CSDDD bis zum 26. Juli 2026 verpflichtet. Das Europäische Parlament nahm jedoch am 3. April 2025 einen [Änderungsentwurf](#) der Kommission an, der eine Verschiebung des Umsetzungsdatums auf den 26. Juli 2027 vorsieht. Die Zustimmung des Rates steht noch aus. Die Bundesregierung beabsichtigt, sich im Rat der EU für industriefreundliche Regelungen einzusetzen und die angepasste Richtlinie eins zu eins in deutsches Recht zu überführen.
- **NIS-2**: Die zunehmende Vernetzung von Fahrzeugen und Produktionssystemen macht die Automobilbranche besonders anfällig für Cyberangriffe. Nach Umsetzung von NIS-2 durch die neue Koalition werden Hersteller und Zulieferer gezwungen sein, ihre IT-Sicherheitsmaßnahmen erheblich auszubauen, insbesondere in Bezug auf vernetzte Fahrzeuge, digitale Lieferketten und sensible Kundendaten.



# Digitalisierung

## NIS-2 Richtlinie

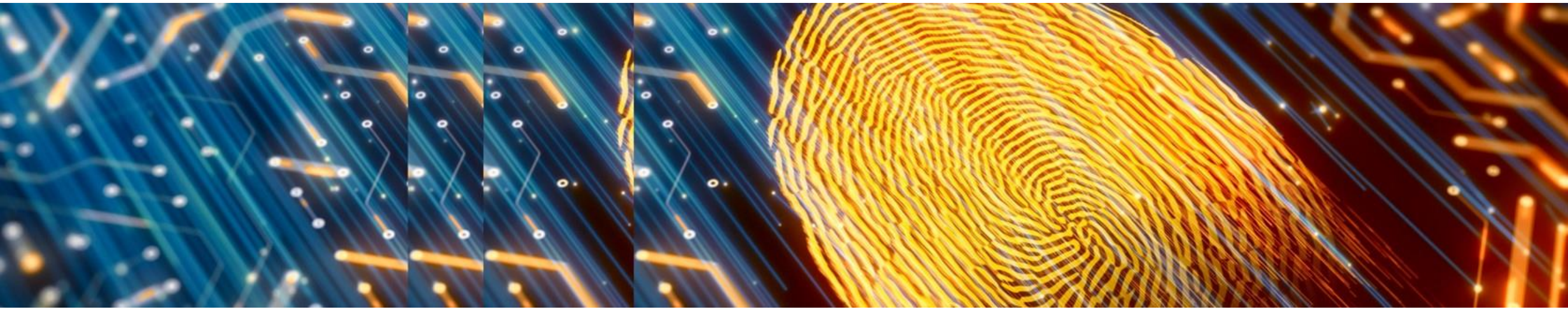
### NIS-2 Richtlinie

Die [Richtlinie \(EU\) 2022/2555 \(NIS-2 Richtlinie\)](#) ist am 16. Januar 2023 in Kraft getreten und sieht einen einheitlichen Rechtsrahmen zur Aufrechterhaltung der Cybersicherheit in 18 kritischen Sektoren vor (darunter z. B. die Sektoren Energie- und Wasserversorgung, Verkehr und Transport, Lebensmittelversorgung, Gesundheits- und Medizinprodukteversorgung, Bank- und Finanzwesen sowie Abfallwirtschaft). Die Richtlinie fordert die Mitgliedstaaten dabei im Wesentlichen auf, nationale Cybersicherheitsstrategien festzulegen und Regelungen zur Cybersicherheit auf europäischer Ebene zum Aufbau einer europäischen Sicherheitsarchitektur für kritische Unternehmen zu harmonisieren. Die NIS-2 Richtlinie ersetzt die frühere [Richtlinie \(EU\) 2016/1148 \(NIS-1 Richtlinie\)](#) und erweitert deren Anwendungsbereich deutlich. Insbesondere sind im Vergleich zur NIS-1-Richtlinie deutlich mehr Einrichtungen und Unternehmen vom Anwendungsbereich umfasst. Nach [Angaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik \(BSI\)](#) werden auf voraussichtlich 29.000 Unternehmen und Einrichtungen unter der Richtlinie neue gesetzliche Pflichten zukommen, die neben die Regulierung der bestehenden KRITIS-Infrastruktur nach dem [BSI-Gesetz](#) und der [Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen \(BSI-KritisV\)](#) treten werden.

Die NIS-2 Richtlinie hätte bereits zum 17.10.2024 national umgesetzt werden müssen. Die scheidende Bundesregierung der ehemaligen Ampel-Koalition hatte diesbezüglich einen [Gesetzentwurf \(BT-Drucksache 20/13184\)](#) vorgelegt, der zugleich der „Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung“ dienen sollte, über welchen jedoch vor dem Ende der Legislaturperiode nicht mehr abschließend im Bundestag beraten wurde. Das Gesetzgebungsverfahren muss damit vor dem neu konstituierten Bundestag erneut initiiert werden. Aufgrund der bisher fehlenden Umsetzung wurde Deutschland (neben 22 weiteren Mitgliedsstaaten) von der EU-Kommission im Rahmen eines eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens Ende November 2024 [schriftlich dazu aufgefordert](#), die NIS-2 Richtlinie zügig umzusetzen. Da dies vor dem Regierungswechsel nicht mehr gelungen ist, ist zu erwarten, dass das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland weiter betrieben wird.

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf der Bundesregierung wurde im Rahmen einer ersten [Beratung und Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat](#) im November 2024 deutlich kritisiert, wobei wesentliche Kritikpunkte insbesondere die Rolle des BSI im Rahmen der nationalen Cybersicherheits-Architektur betrafen. Es ist daher zu erwarten, dass eine CDU/CSU-geführte Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Umsetzung grundlegend überarbeiten wird und dabei insbesondere die Rolle und die Befugnisse des BSI stärken wird.





# Digitalisierung

## NIS-2 Richtlinie

*(Fortsetzung)*

Inhaltlich macht die NIS-2 Richtlinie insbesondere folgende Vorgaben:

- **Überwachungs- und Vorsorgepflichten der Mitgliedstaaten:** Die Richtlinie schreibt vor, dass jeder Mitgliedstaat eine nationale Cybersicherheitsstrategie entwickelt, die Strategien für die Sicherheit der Lieferkette, das Schwachstellenmanagement und die Aufklärung und Sensibilisierung im Bereich Cybersicherheit umfasst. Die Mitgliedstaaten müssen zudem eine Liste der sogenannten wesentlichen und wichtigen Einrichtungen führen, um sicherzustellen, dass diese Einrichtungen die Anforderungen der Richtlinie erfüllen.
- **Pflichten der Betreiber betroffener Einrichtungen:** Auch den Betreibern werden umfassende Pflichten auferlegt, darunter insbesondere Pflichten mit Bezug zum präventiven Risiko- und Notfallmanagement, zur Reaktion auf Sicherheits- und Störfälle und entsprechende Meldepflichten an die zuständigen Behörden sowie zur Verschlüsselungstechnologie. Zugleich werden Anforderungen an die personelle Sicherheit gestellt, indem neue Formen der Zugriffskontrollen und Schutzkonzepte sowie der Mitarbeiterschulung zu sicherheitsrelevantem Verhalten vorgesehen sind.



# Digitalisierung

## AI Act

### AI ACT

Die [Verordnung \(EU\) 2024/1689 \(AI Act\)](#) ist am 01. August 2024 in Kraft getreten und ist seither unmittelbar anzuwendendes Recht. Ein Großteil der Bestimmungen wird jedoch erst ab dem 02. August 2026 gelten. Trotz der unmittelbaren Geltung des AI Act als Verordnung sind zum Teil nationale Durchführungsbestimmungen notwendig, die insbesondere die behördlichen Zuständigkeiten für die Aufsicht und Durchsetzung der Pflichten des AI Acts (Artikel 70 des AI Act) und das anwendbare ordnungsrechtliche Sanktionsregime betreffen (vgl. Art. 99 des AI Acts). Eine CDU/CSU-geführte Bundesregierung könnte sich hier für eine möglichst sanfte bzw. wirtschaftsfreundliche Umsetzung des AI Acts einsetzen.

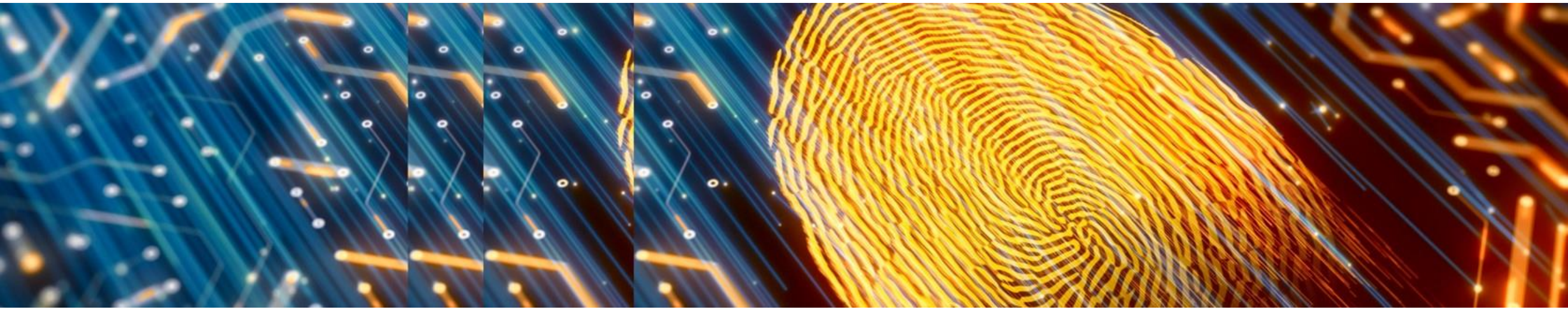
Inhaltlich legt der AI Act eine Fülle von Verpflichtungen für den AI-Markt fest, welche sich an Anbieter, Betreiber, Einführer und Händler von KI-Systemen richten. Dabei legt der AI Act – in Abhängigkeit einer Klassifizierung anhand des jeweiligen Risikopotenzials der unterschiedlichen KI-Anwendungen – spezifische Anforderungen für die einzelnen Anwendungsbereiche von KI-Systemen fest. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind insbesondere open-source KI-Systeme oder KI-Systeme, die ausschließlich zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung verwendet werden. Im Wesentlichen wird im AI Act folgende Kategorisierung von KI-Anwendungsfeldern vorgenommen:

**Verbotene Praktiken:** Ein vollständiges Verbot gilt im Sinne des risikobasierten Ansatzes für bestimmte KI-Praktiken mit Missbrauchspotenzial (Artikel 5 AI Act). Dazu gehören insbesondere Anwendungen, die Techniken der unterschweligen Beeinflussung oder manipulative Methoden einsetzen, um die Entscheidungsfähigkeit von Gruppen und Personen zu beeinflussen, und Systeme, die Schwächen von vulnerablen Personengruppen bewusst zu ihrem Nachteil ausnutzen sollen, beispielsweise ältere Menschen, Kinder, Menschen mit Behinderung. Auch die Bewertung des sozialen Verhaltens durch sogenannte „Social Scoring“-Systeme und die Kategorisierung von Personen nach sensiblen Merkmalen wie ethnischer Herkunft, religiöser Zugehörigkeit, politischer Einstellung oder sexueller Orientierung sind verboten, wobei hier jedoch Ausnahmen für die Anwendung durch staatliche Strafverfolgungsbehörden gelten.

**„Hochrisiko-KI-Systeme“:** Der AI Act regelt sogenannte „Hochrisiko-KI-Systeme“ (Kapitel III des AI Act). Darunter fallen KI-Anwendungen, die als Sicherheitskomponenten in Produkten eingesetzt werden, die nach dem EU-Recht einer Pflicht zur Konformitätsbewertung durch Dritte unterliegen sowie besondere Anwendungsgebiete, die in Art. 6 in Verbindung mit Anhang III des AI Act aufgrund ihres besonderen Risikopotenzials für Gesundheit und öffentliche Sicherheit oder für die Grundrechte als solche eingestuft werden, darunter insbesondere folgende Anwendungsgebiete:

- **Biometrie:** Biometrische Fernidentifizierungssysteme, Systeme zur Kategorisierung nach sensiblen Personenmerkmalen und Systeme zur Emotionserkennung.
- **Kritische Infrastruktur:** KI-Systeme in der Verwaltung und im Betrieb kritischer Infrastrukturen (z.B. Verkehr / Energieversorgung).
- **Bildung:** Systeme zur Feststellung des Bildungszugangs oder -niveaus, zur Bewertung von Lernergebnissen und zur Überwachung von Prüfungen.
- **Beschäftigung:** Systeme zur Einstellung, Bewertung und Überwachung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- **Grundlegende Dienste:** Systeme zur Bewertung des Zugangs zu öffentlichen Diensten oder zur Kreditwürdigkeitsprüfung.
- **Strafverfolgung:** Systeme zur Risikobewertung, Lügnererkennung, Beweismittelbewertung und Erstellung von Täterprofilen.
- **Migration und Grenzkontrolle:** Systeme zur Risikobewertung bei Einreise und zur Unterstützung bei Asyl- und Visumsanträgen.
- **Rechtspflege/Demokratie:** Systeme zur Unterstützung von Justizbehörden oder mit Bezug zu Wahlen und Referenden.





# Digitalisierung

## AI Act

*(Fortsetzung)*

Der AI Act erlegt den Akteuren, die an der Entwicklung- und Nutzungskette eines KI-Systems mit hohem Risiko beteiligt sind, eine Vielzahl von Verpflichtungen auf, darunter insbesondere Anforderungen an das Datentraining, das Risikomanagement, die Daten-Governance, die technische Dokumentation, die Transparenz sowie die menschliche Aufsicht und Cybersicherheit (Artikel 8 ff. des AI Act).

**„GPAI-Modelle“:** Der AI Act enthält ein eigenes Kapitel zur Regulierung von sogenannten „GPAI-Modellen“. GPAI-Modelle sind KI-Modelle, die mit einer großen Datenmenge unter Verwendung von Selbstüberwachung in großem Maßstab trainiert werden und deshalb eine allgemeine Verwendbarkeit aufweisen und in der Lage sind, ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben zu erfüllen und in eine Vielzahl von nachgelagerten Systemen oder Anwendungen integriert werden können. Für diese GPAI-Modelle werden besondere Dokumentations- und Transparenzpflichten formuliert (Art. 53 ff. des AI Act).

Neben der Risikoklassifizierung enthält der AI-Act auch Vorgaben zur Innovationsförderung und Beschleunigung der Entwicklung von KI, insbesondere mit Bezug zu sogenannten KI-Reallaboren (Kapitel VI des AI Act). Auch diesbezüglich besteht Umsetzungsbedarf, etwa im Rahmen der Einrichtung von Instrumenten zur Förderung der Zugänglichkeit von KI und KI-Reallaboren für KMU und Start-up-Unternehmen (Art. 62 AI Act).



# Digitalisierung

## Data Act

### Data Act

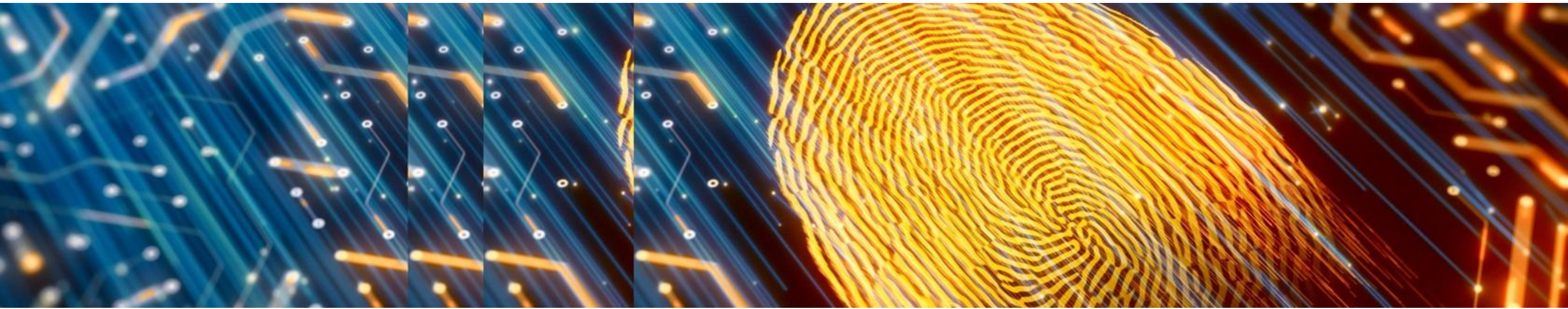
Mit der [Verordnung \(EU\) 2023/2854](#) ("**Data Act**"), die am 11. Januar 2024 in Kraft getreten ist, soll eine Harmonisierung des Datenzugangs und der Datennutzung auf EU-Ebene erreicht werden. Der Data Act ist als Verordnung unmittelbar anwendbares EU-Recht, sieht jedoch selbst einen Übergangszeitraum von 20 Monaten vor, sodass seine Vorgaben ab dem 12. September 2025 unmittelbare Geltung beanspruchen. Eine Umsetzung in nationales Recht ist nicht erforderlich. Die nationalen Gesetzgeber werden jedoch Regelungen zur Behördenzuständigkeit und zur Behördenkooperation im Rahmen der jeweiligen nationalen Verwaltungsverfahren erlassen. Hierzu haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (**BMWK**) und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (**BMDV**) Anfang Februar 2025 einen ersten [Referentenentwurf für ein Data Act-Durchführungsgesetz \(DA-DG\)](#) vorgelegt, der sich derzeit im Stadium der [Erörterung mit Verbänden und Ländern](#) befindet. Gegenstand des Referentenentwurfs sind dabei insbesondere folgende Regelungen:

- Die Bundesnetzagentur (**BNetzA**) wird als zuständige Behörde nach Artikel 37 Absatz 1 Data Act benannt.
- Die Zuständigkeit hinsichtlich der Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Data Act wird der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zugewiesen.
- Zusätzlich werden die Pflicht der BNetzA zur Kooperation mit anderen Behörden, ihre Durchsetzungsbefugnisse sowie die anwendbaren Vorschriften für entsprechende Bußgeldverfahren festgelegt.

Auf Basis des nun abzustimmenden Referentenentwurfs könnte die neue Bundesregierung in der kommenden Legislaturperiode einen Gesetzentwurf in den Bundestag einbringen. Die Unionsfraktion hat in diesem Sinne zur zügigen Umsetzung des EU-Data-Acts bereits im Juli 2024 einen Entschließungsantrag ([BT-Drucksache 20/12103](#)) in den scheidenden Bundestag eingebracht, der mit den Stimmen der ehemaligen Ampel-Koalition [abgelehnt wurde](#), jedoch hinsichtlich der Bestimmung der BNetzA als zuständiger Behörde große Schnittmengen mit dem nunmehr vorgelegten Referentenentwurf aufweist.

Mit dem Ende des Übergangszeitraums werden unter dem Data Act ab dem 12. September 2025 Vorgaben für Aspekte der Datennutzung in der EU gelten. Dabei geht es beim Data Act jedoch nicht zentral um den Schutz von personenbezogenen Daten, die weiterhin im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung (**DSGVO**) geregelt bleibt, sondern um die Datennutzung im Rahmen der modernen Datenwirtschaft.





# Digitalisierung

## Data Act

(Fortsetzung)

- **Ansprüche in Bezug auf den Datenzugang und die Datenweitergabe:** Der Data Act etabliert zwei zentrale Ansprüche in Bezug auf den Umgang mit Daten im Rahmen einer modernen Datenökonomie. Diese beziehen sich im wesentlichen auf die automatisierte Datenerhebung durch vernetzte Produkte im Rahmen des sogenannten „Internet-of-Things“ (IoT) sowie auf die Datenweitergabe zwischen verbundenen Diensten. In diesem Kontext erhält der jeweilige Datennutzer zum einen Zugang zu den ihn betreffenden Daten gegenüber dem jeweiligen Dateninhaber (Art. 4 Abs. 1 Data Act). Zum anderen soll der Nutzer die direkte Weitergabe der Daten an einen dritten Datenempfänger (etwa einen anderen Diensteanbieter) verlangen können (Art. 5 Abs. 1 Data Act).
- **Interoperabilität und Wechsel zwischen den Anbietern:** Der Data Act will die Hürden rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Art, die aus Nutzerperspektive beim Wechsel zwischen großen Dienstleistern auftreten können, minimieren. Hierzu werden insbesondere Regelungen über die zulässigen Kündigungsfristen, die technische Unterstützung des Wechselsvorgangs bzw. die Abschaffung von Wechselentgelten getroffen (Art. 23 ff. Data Act). Zudem werden Regelungen zur Steigerung der Interoperabilität zwischen unterschiedlichen Systemen getroffen, welche insbesondere die technische Austauschbarkeit von Systemen, Netzwerken und Datensätzen in Bezug nehmen (Art. 33 ff. Data Act). Hierzu werden insbesondere harmonisierte Interoperabilitätsnormen umzusetzen sein, um die funktionelle Austauschbarkeit zwischen den Diensten zu gewährleisten.
- **Regulierung von Verträgen über Daten:** Der Data Act sieht eine grundlegend neue Regulierung des Rechtsrahmens für Verträge über die Datennutzung (sog. „smart contracts“) vor. Dabei ist im Verhältnis von Unternehmen zueinander (B2B) eine eigenständige Missbrauchskontrolle (analog einer AGB-Kontrolle) vorgesehen, anhand derer die entsprechenden Vertragsklauseln unmittelbar zu messen sind (Art. 13 ff. Data Act).
- **Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen:** Der Data Act reguliert auch die Bereitstellung von Daten an öffentliche Stellen. Nationale öffentliche Stellen und EU-Institutionen erhalten dabei im Fall einer nachgewiesenen außergewöhnlichen Notwendigkeit der Nutzung bestimmter Daten mit Bezug zur Erfüllung ihrer Aufgaben im öffentlichen Interesse einen Datenbereitstellungsanspruch gegen die Dateninhaber (Art. 14 ff. Data Act).
- **Intelligente Verträge/Smart Contracts:** Künftig gelten zudem besondere Vorgaben für den Einsatz sogenannter intelligenter Verträge, also Computerprogramme, die für die automatisierte Ausführung einer Vereinbarung oder eines Teils davon verwendet werden (Art. 2 Nr. 39 Data Act). Entsprechende Programme müssen künftig bestimmte Anforderungen erfüllen, wenn sie für die automatisierte Ausführung von Datenweitergabe- und Datenbereitstellungsvereinbarungen eingesetzt werden, und insbesondere so robust gestaltet sein, dass Funktionsfehler vermieden werden, eine Zugangskontrolle möglich ist und ein sicherer Unterbrechungsmechanismus gewährleistet wird (Art. 36 Data Act).



# Digitalisierung

## Cyber Resilience Act

### Cyber Resilience Act

Mit der [Verordnung \(EU\) 2024/2847](#) (**“Cyber Resilience Act“ bzw. “CRA“**), die am 11. Dezember 2024 in Kraft getreten ist, wurde erstmalig eine Verordnung geschaffen, die ein Mindestmaß an Cybersicherheit für alle vernetzten digitalen Produkte auf dem EU-Markt festlegt. Der CRA ist als Verordnung unmittelbar anwendbar. Die Regelungen des CRA treten schrittweise in Kraft. Eine volle Geltung aller Anforderungen ist ab dem 11.12.2027 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt muss jedes Produkt, das in den Anwendungsbereich des CRA fällt und in der EU in Verkehr gebracht wird, den im CRA formulierten Cybersicherheitsanforderungen genügen. Ausgenommen von den Verpflichtungen des CRA sind lediglich Produkte mit digitalen Elementen in fünf Ausnahmesektoren (vgl. Artikel 2 des CRA): Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika, Kraftfahrzeuge, zivile Luftfahrt sowie Produkte im Kontext der nationalen Sicherheit.

Der CRA verpflichtet Hersteller und Händler von Produkten mit digitaler Komponente, die entsprechenden Sicherheitsstandards während des gesamten Lebenszyklus sicherzustellen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat zur Spezifizierung der Anforderungen des CRA bereits eine [Technische Richtlinie TR-03183](#) ausgearbeitet, an der sich die Verpflichteten in Zukunft in Bezug auf ihre Produkt- und Verhaltensstandards orientieren können.

Ausstehend ist jedoch noch die Bestimmung der zuständigen Behörde in Deutschland, welche die Aufgaben der Marktaufsicht übernimmt und sicherstellt, dass Hersteller und Händler die im CRA festgelegten Anforderungen einhalten. Diesbezüglich strebt das BSI nach [eigenen Angaben](#) die Übernahme der Marktüberwachung an.



# Digitalisierung

## Digital Services Act

### Digital Services Act

Die Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act, „**DSA**“) gilt seit dem 16. November 2022 für sehr große Online-Plattformen und sehr große Onlinesuchmaschinen im Sinne von Art. 33 Abs. 1 DSA (durchschnittliche monatliche Nutzerzahl von mindestens 45 Millionen aktiven Nutzern in der EU). Alle anderen digital agierenden Unternehmen müssen die Vorschriften seit dem 16. Februar 2024 befolgen. Der DSA schafft EU-einheitliche Haftungs- und Sicherheitsvorschriften für digitale Plattformen, Dienste und Produkte und soll einen besseren Verbraucherschutz im Internet und einen Transparenz- und Rechenschaftsrahmen für Online-Plattformen schaffen und gleichzeitig Innovation und Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt fördern.

Die Regulierung knüpft an den Begriff des „**Vermittlungsdienstes**“ im Sinne des Art. 3 g) DSA an. Als Vermittlungsdienst wird eine der drei nachfolgenden Dienstleistungen einer Informationsgesellschaft bezeichnet:

- **Reine Durchleitung:** Übermittlung der von einem Nutzer bereitgestellten Informationen in einem Kommunikationsnetz oder Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz
- **„Caching“-Leistung:** Übermittlung der von einem Nutzer bereitgestellten Informationen, wobei eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung dieser Informationen zu dem alleinigen Zweck erfolgt, die Übermittlung der Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten
- **„Hosting“-Dienst:** Speicherung der vom Nutzer bereitgestellten Informationen in dessen Auftrag

Anbieter von Vermittlungsdiensten müssen bestimmte Anforderungen erfüllen. Sie haben insbesondere Pflichten gegenüber den Nutzern.

- Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen, die Empfehlungssysteme verwenden, sollen mindestens eine Option für jedes ihrer Empfehlungssysteme vorlegen, die nicht auf Profiling beruht (Art. 38 DSA).
- Zielgerichtete Werbung ist verboten, wenn sie auf Profiling unter Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten beruht (Art. 26 Abs. 3 DSA).
- Besonderer Minderjährigenschutz, insbesondere Verbot jeder zielgerichteten Werbung auf Grundlage von Profiling (Art. 28 Abs. 2 DSA).
- Anbieter von Online-Plattformen dürfen ihre Online-Schnittstellen nicht so konzipieren, organisieren oder betreiben, dass Nutzer getäuscht, manipuliert oder anderweitig in ihrer Fähigkeit, freie und informierte Entscheidungen zu treffen, maßgeblich beeinträchtigt oder behindert werden (Art. 25 Abs. 1 DSA). Die Vorschrift zielt auf ein Verbot sogenannter „Dark Patterns“. Damit werden Praktiken bezeichnet, die Nutzer in ihrer Fähigkeit, eine autonome oder informierte Entscheidung zu treffen, beeinträchtigen. So soll es beispielsweise nicht erlaubt sein, das Verfahren zur Stornierung eines Dienstes aufwendiger zu gestalten als die entsprechende Anmeldung.





# Employment

## Entgelt- transparenz- richtlinie

### Entgelttransparenzrichtlinie

Die [Richtlinie \(EU\) 2023/970 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen](#) („**Entgelttransparenzrichtlinie**“) trat am 6. Juni 2023 in Kraft und muss bis zum 7. Juni 2026 durch die EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Die Entgelttransparenzrichtlinie fordert die Mitgliedsstaaten dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Lohngleichheit und Transparenz zu fördern und geschlechtsspezifische Diskriminierung bei der Bezahlung zu bekämpfen:

- **Informationsansprüche von Arbeitnehmern:** Die Entgelttransparenzrichtlinie verpflichtet Arbeitgeber, den Arbeitnehmern die Kriterien für die Festlegung und Entwicklung ihres Entgelts offenzulegen. Arbeitnehmer können Auskunft über ihre individuelle Entgelthöhe sowie die geschlechtsspezifischen Durchschnittslöhne für vergleichbare Tätigkeiten im Unternehmen verlangen. Zudem müssen Arbeitgeber Bewerbern im Einstellungsverfahren Informationen über das Einstiegsgehalt oder dessen Spanne bereitstellen.
- **Berichterstattung an zuständige Stellen:** Unternehmen mit mindestens 150 Arbeitnehmern haben ab 2027, Unternehmen mit mehr als 100 Arbeitnehmern ab 2031, in regelmäßigen Abständen (ein oder drei Jahreszeiträume – je nach Unternehmensgröße) Informationen über das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle in ihrem Unternehmen an eine noch zu benennende zuständige Stelle zu berichten. Die Pflicht gilt ab 2027 bereits für ein etwaiges Entgeltgefälle im Vorjahr 2026. Der deutsche Gesetzgeber könnte über die Richtlinie hinaus auch Arbeitgeber mit unter 100 Arbeitnehmern zu entsprechenden Berichten verpflichten.
- **Gemeinsame Entgeltbewertung:** Wenn aufgrund der Berichterstattung ein Lohngefälle zwischen den Geschlechtern von über 5% festgestellt wird, dieses Lohngefälle nicht durch objektive geschlechtsneutrale Kriterien gerechtfertigt werden kann und keine Korrektur durch den Arbeitgeber innerhalb von sechs Monaten erfolgt, besteht eine Pflicht zur Vornahme einer gemeinsamen Entgeltbewertung durch den Arbeitgeber mit den Arbeitnehmervertretern. In diesem Rahmen müssen Gründe für Ungleichheiten ermittelt und Maßnahmen zur Beseitigung von Ungleichheiten festgelegt werden. Hierüber ist gegenüber Aufsichtsbehörden zu berichten.
- **Konsequenzen bei Verstößen:** Die Entgelttransparenzrichtlinie sieht für betroffene Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entschädigung und Schadensersatz vor, der sich auf entgangene Entgelte, aber auch entgangene Chancen und immaterielle Schäden bezieht. Die EU-Mitgliedstaaten sollen zudem „*wirksame, verhältnismäßige und abschreckende*“ Sanktionen für die Verletzung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Grundsatz des gleichen Entgelts festlegen. Derartige Sanktionen sieht das deutsche Entgelttransparenzgesetz bislang nicht vor.

Im Hinblick auf die Berichtspflicht, die bereits das Kalenderjahr 2026 betrifft, entsteht bereits jetzt für Unternehmen ein konkreter Vorbereitungs- und Handlungsbedarf.





## Employment

### Richtlinie zur Verbesserung der Arbeits- bedingungen in der Plattformarbeit

### Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit

Die [Richtlinie \(EU\) 2024/2831 zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit](#) trat am 1. Dezember 2024 in Kraft und muss bis zum 2. Dezember 2026 durch die EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Ziel der Richtlinie ist es die Rechte der sogenannten Plattformarbeiter zu stärken. Dabei sollen insbesondere Gefahren eingedämmt werden, denen Plattformarbeiter durch digitale Überwachungs- und Entscheidungssysteme ausgesetzt sein können.

- **Plattformarbeiter:** Ein Plattformarbeiter ist eine Person, die Arbeit leistet, welche über eine digitale Arbeitsplattform organisiert ist und die auf Grundlage eines Vertragsverhältnisses zwischen der digitalen Arbeitsplattform und der Person erfolgt. Beispiele für Plattformarbeiter sind z.B. Lieferanten von Liefer-Apps.
- **Vermutung für ein Beschäftigungsverhältnis:** Zentrale Regelung der Richtlinie ist eine widerlegliche gesetzliche Vermutung wonach ein Arbeitsverhältnis zwischen der digitalen Arbeitsplattform und dem Plattformarbeiter besteht. Die Vermutung soll dann greifen, wenn Tatsachen vorliegen, die auf die Kontrolle und Steuerung des Plattformarbeiters durch die digitale Arbeitsplattform hindeuten. Welche Tatsachen dies sind, soll durch nationales Recht und Kollektivverträge festgelegt werden. Hier ist zu erwarten, dass der deutsche Gesetzgeber Kriterien aus der Rechtsprechung von BAG und BSG übernehmen und diese in das Umsetzungsgesetz aufnehmen wird. Die gesetzliche Vermutung soll grundsätzlich in allen einschlägigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gelten, es ist daher zu erwarten, dass der deutsche Gesetzgeber die Vermutung auch auf das deutsche Sozialversicherungsrecht übertragen wird.
- **Stärkung der Rechte von Plattformarbeitenden in Bezug auf Algorithmen:** Die Richtlinie schränkt die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten durch automatische Beobachtungs- und Entscheidungssysteme ein. So dürfen zum Beispiel keine personenbezogenen Daten über private Gespräche aufgezeichnet, biometrische Daten des Plattformarbeiters erfasst oder Daten erhoben werden, welche Zeiträume betreffen, in welchen der Plattformarbeiter keine Plattformarbeit leistet. Darüber hinaus werden automatische Systeme bestimmten Aufsichts- und Transparenzpflichten unterstellt.
- **Erklärung für Entscheidungen von Entscheidungssystemen:** Plattformarbeiter können nach der Richtlinie verlangen unverzüglich eine Begründung für eine Entscheidung zu erhalten, welche von einem automatischen Entscheidungssystem getroffen wurde. Darüber hinaus müssen die digitalen Arbeitsplattformen den Plattformarbeitern Zugang zu einer Kontaktperson gewähren, die mit ihr die Gründe, welche zu der Entscheidung geführt haben, erörtert und erklärt. Für zentrale Entscheidungen betreffend die Plattformarbeit, die durch ein automatisiertes Entscheidungssystem getroffen wird, wie z.B. die Verweigerung der Bezahlung des Plattformarbeiters, hat die digitale Arbeitsplattform dem Plattformarbeiter unverzüglich eine schriftliche Begründung zu geben.





# Employment

## Whistleblowing-Richtlinie

### Whistleblowing-Richtlinie

Die [Richtlinie \(EU\) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden](#) („Whistleblowing-Richtlinie“) wurde von Deutschland bereits mit dem Hinweisgeberschutzgesetz umgesetzt. Die Europäische Kommission hält die Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie durch den deutschen Gesetzgeber und andere europäische Mitgliedsstaaten jedoch für nicht ausreichend. Dies könnte zu einer Korrektur durch den deutschen Gesetzgeber in der kommenden Legislaturperiode führen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

- **Interne Meldestellen auf Konzernebene:** Nach der Whistleblowing-Richtlinie sind Unternehmen dazu verpflichtet eine eigene interne Meldestelle einzurichten. Dabei wurde für Unternehmen mit maximal 249 Arbeitnehmern die Möglichkeit eröffnet gemeinsam mit anderen Unternehmen eine Meldestelle zu betreiben. Der deutsche Gesetzgeber hat dies jedoch auch auf größere Unternehmen ausgedehnt, weshalb nach deutschem Recht aktuell alle Konzernunternehmen unabhängig von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer eine gemeinsame Meldestelle einrichten könnten. Die Europäische Kommission sieht darin einen Verstoß gegen die Vorgaben der Whistleblowing-Richtlinie. Gegen die Ansicht der Europäischen Kommission kann jedoch eingewandt werden, dass nach der Whistleblowing-Richtlinie auch externe Dienstleister die Aufgabe der internen Meldestelle übernehmen können.
- **Immaterieller Schadensersatz:** Die Whistleblowing-Richtlinie sieht einen Anspruch für Whistleblower auf Ersatz von Schäden vor, die aufgrund unzulässiger Repressalien des Arbeitgebers beim Whistleblower eingetreten sind. Davon soll auch der Ersatz immaterieller Schäden, wie z.B. durch psychische Belastungen erfasst werden. Ein solcher Anspruch auf immateriellen Schadensersatz findet sich im Hinweisgeberschutzgesetz nicht. Dieser Umstand ist nach Ansicht der Europäischen Kommission unionsrechtswidrig.

Ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wurde in Bezug auf diese Punkte bisher nicht von der Europäischen Kommission eingeleitet. Somit besteht zum jetzigen Zeitpunkt noch kein akuter Handlungsbedarf.





## Energy

### European Green Deal

#### European Green Deal

Mit dem European Green Deal hat die EU-Kommission am 11. Dezember 2019 ([COM/2019/640](#)) das Ziel ausgerufen, dass die Europäische Union bis 2050 klimaneutral wird. Der European Green Deal legte dabei die politische Strategie für die Kommission von der Leyen I (2019 bis 2024) zur Erreichung der Klimaneutralität dar. Im „Europäischen Klimagesetz“ von 2021 wurde dann das Ziel der Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % im Vergleich zu 1990 verbindlich festgelegt ([Richtlinie \(EU\) 2021/1119](#)).

Mit dem „Fit for 55“-Paket wurden im Jahr 2023 eine Reihe von EU-Rechtssetzungsakte geschaffen, die die Vorgaben aus dem European Green Deal umsetzen. Hierzu zählte die Verschärfung der Emissionshandelsrichtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2003/87](#)). Beispielsweise wurde das Minderungsziel im bestehenden EU-Emissionshandel von 43 % auf 62 % im Vergleich zu 2005 verschärft. Ab 2027 soll ein separater Emissionshandel für Gebäude, Straßenverkehr und weitere Sektoren (überwiegend kleine Industrie) eingerichtet werden.

Doch nicht alle Ziele des European Green Deals konnten unter der Kommission von der Leyen I erreicht werden. Bislang nicht zustande gekommen ist eine Einigung zur Novellierung der Energiesteuerrichtlinie, für die die EU-Kommission im Jahr 2021 einen Reformvorschlag unterbreitet hatte. Im Februar 2025 hat die Kommission von der Leyen II mit dem Clean Industrial Deal ([COM/2025/85](#)) neue Leitlinien aufgestellt.

### Windkraft-Aktionsplan

#### Windkraft-Aktionsplan

Im Oktober 2023 verkündete die EU-Kommission den sog. „Europäischen Windkraft-Aktionsplan“ ([COM/2023/669](#)). Dieser sieht verschiedene Maßnahmen zur Stärkung europäischer Akteure in der Windenergie-Lieferkette vor. Die Umsetzung vom Großteil dieser Maßnahmen fällt in den Verantwortungsbereich der Mitgliedsstaaten.

Der Aktionsplan sieht einen Ausbau der Kapazität von 204 GW im Jahr 2022 auf mehr als 500 GW im Jahr 2030 vor.

Im Dezember 2023 haben mit Ausnahme Ungarns alle Mitgliedsstaaten sowie mehr als 300 Unternehmen die [European Wind Charter](#) unterzeichnet und sich verpflichtet, die im Windkraft-Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Mit dieser (wenn auch unverbindlichen) Erklärung soll eine nachhaltige und wettbewerbsfähige EU-Windkraft-Lieferkette geschaffen werden. Die mitgliedstaatliche Zusammenarbeit „bei der Ermittlung von Hindernissen in Genehmigungsverfahren“ soll gestärkt werden. Es soll insbesondere die heimische Produktion gefördert werden. Auch Aspekte wie Cybersicherheit und unlautere Wettbewerbspraktiken sollen bei den Ausschreibungen künftig eine Rolle spielen.





## Energy

### Industrie- Emissionsricht- linie

#### Industrieemissionsrichtlinie

Die Industrieemissionsrichtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2010/75](#)) ist im Zuge des European Green Deals überarbeitet worden. Die Änderungen sind am 4. August 2024 in Kraft getreten ([Richtlinie \(EU\) 2024/1785](#)) und sind binnen 22 Monaten durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen. Hierdurch gelten in Zukunft strengere Grenzwerte, aber auch in anderer Hinsicht gab es Änderungen. Neu ist beispielsweise, dass Betreiber von Anlagen im Geltungsbereich des Anhang 1 der Richtlinie ein Umweltmanagementsystem einführen müssen. Dieser muss für den Zeitraum 2030 bis 2050 einen Transformationsplan hin zu einer nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft enthalten.

Obgleich die Änderungen in vielen Industriebereichen verschärfte Regulierungsanforderungen enthält, gibt es im Bereich Wasserstoff eine Erleichterung: Hier ermöglicht die geänderte Richtlinie, dass Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als fünf Megawatt bzw. einer Produktionskapazität unter 50 Tonnen Wasserstoff pro Tag nunmehr komplett von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung befreit werden können. Diese Befreiung ist durch Änderung der 4. BImSchV bereits im letzten Jahr in nationales Recht umgesetzt worden.





## Energy

### Net-Zero Industry Act

#### Net-Zero Industry Act

Am 27. Mai 2024 wurde der Net-Zero Industry Act ([Verordnung \(EU\) 2024/1735](#)) vom EU-Ministerrat verabschiedet und ist am 29. Juni 2024 in Kraft getreten. Bis 2030 soll die EU mindestens 40 % ihres jährlichen Bedarfs an sauberen Technologien selbst decken können. Die Beschaffung aus Drittstaaten soll möglichst vermieden werden. Inhaltlich deckt der Net-Zero Industry Act unter anderem die Erzeugung erneuerbarer Energie, Stromspeicher, Wärmepumpen, nachhaltiges Biogas, Wasserstoff, Carbon Capture and Storage (CCS), Stromnetztechnologien und Kernenergie ab.

Die Kommission hat zur Konkretisierung der Regelungen im Januar 2025 Entwürfe für Sekundärrechtsakte (drei Durchführungsverordnungen und eine delegierte Verordnung) für den Konsultationsprozess mit Stellungnahmefrist bis 21. Februar 2025 vorgelegt.

#### Wesentliche Inhalte des Net-Zero Industry Acts:

- **Hinnahme von Mehrkosten bis zu 20 % bei der Beachtung ökologischer Vorgaben im Rahmen öffentlicher Aufträge:** Bei der Beachtung ökologischer Vorgaben durch einen Bieter sind Mehrkosten von bis zu 20 % hinzunehmen – insoweit darf sich künftig nicht mehr aufgrund des Preises für einen anderen, die ökologischen Vorgaben nicht beachtenden Bieter entschieden werden.
- **Einstufung von Vorhaben als Strategische Projekte für Net-Zero Technologien:** Projekte, die als strategisch eingestuft werden, erhalten besondere Vorteile, wie schnellere Genehmigung, Prioritätsstatus im Mitgliedsland und Finanzierungsberatung auf der [Net-Zero Europe Plattform](#). Projekte können sich seit Ende Juli 2024 für den Status bewerben.
- **Verbesserungen beim Genehmigungsprozess:** Für die Dauer für die Erteilung der Genehmigung wurden Höchstzeiten festgelegt. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, online Informationen, unter anderem über Genehmigungsverfahren und Finanzierungsmöglichkeiten, bereit zu stellen und Single Points of Contact für den Genehmigungsprozess zu bestimmen, die [online](#) einsehbar sind.





## Energy

### Industrial Carbon Management Strategy

#### Industrial Carbon Management Strategy

Am 06. Februar 2024 hat die EU-Kommission die Industrial Carbon Management Strategy ([COM/2024/62](#)) veröffentlicht. Als strategisches Ziel für 2030 wird der Aufbau einer CO<sub>2</sub>-Speicherkapazität von jährlich mindestens 50 Mio. Tonnen genannt. Bis zu einem Drittel des abgeschiedenen CO<sub>2</sub> könnten genutzt werden. Hierfür sei eine EU-weite Transport- und Speicherinfrastruktur erforderlich. Das CO<sub>2</sub>-Transportnetz, einschließlich Pipelines und Verschiffungsrouten, könne bis 2030 auf bis zu 7.300 km und bis 2040 auf bis zu 19.000 km ausgebaut werden.

#### Die EU-Kommission beabsichtigt unter anderem:

- Vorbereitung eines Vorschlags für ein mögliches künftiges Regulierungspaket für den CO<sub>2</sub>-Transport
- Erarbeitung eines Vorschlags zu einem EU-weiten Mechanismus für die Planung der CO<sub>2</sub>-Transportinfrastruktur gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Stakeholder-Plattform CCUS Forum
- Entwicklung einer Plattform zur Nachfrageanalyse und -bündelung für CO<sub>2</sub>-Transport- oder -Speicherdienste bis spätestens Anfang 2026 gemeinsam mit den Mitgliedstaaten
- Erstellung und Veröffentlichung eines Investitionsatlas bis Anfang 2026 in Zusammenarbeit mit den geologischen Diensten im EWR, in dem auf der Grundlage eines gemeinsamen Formats für das Speicherbereitschaftsniveau potenzielle CO<sub>2</sub>-Speicherstandorte verzeichnet sind
- Arbeit an der transparenten und koordinierten Gestaltung eines möglichen wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse zur CO<sub>2</sub>-Transport- und -Speicherinfrastruktur gemeinsam mit den Mitgliedstaaten über das gemeinsame Forum JEF-IPCEI





## Energy

### Clean Industrial Deal

#### EU-Clean Industrial Deal

Am 26.02.2025 hat die EU-Kommission einen umfassenden wirtschafts- und energiepolitischen Rahmenplan vorgestellt ([Mitteilung COM\(2025\) 85 final](#)) (**„Clean Industrial Deal“**), der bereits zuvor im Rahmen der [politischen Leitlinien der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen](#) als Prioritätsprojekt für die ersten 100 Tage ihrer Amtszeit angekündigt war.

Der Clean Industrial Deal ist nicht selbst als Rechtsakt zu qualifizieren, der durch den nationalen Gesetzgeber umzusetzen wäre, sondern als politische Ankündigung diverser Maßnahmenpakete (und bildet insoweit das industriepolitische Herzstück der Langfriststrategie der EU-Kommission, dem sog. EU-Wettbewerbsfähigkeitskompass im Sinne der [Mitteilung COM\(2025\) 30 final](#)).

Der Clean Industrial Deal formuliert als politischer Rahmenplan jedoch diverse Schwerpunktmaßnahmen für eine nachhaltige Industriepolitik der EU, die ihrerseits zum Teil Richtlinienänderungen zur Folge haben werden, welche die kommende Bundesregierung umsetzen müsste:

- **Günstige Energie:** Ein bereits veröffentlichter Aktionsplan ([Affordable Energy Action Plan](#)) soll den Ausbau nachhaltiger Energiequellen beschleunigen, die Elektrifizierung vorantreiben und die Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen verringern.
- **Nachfragepolitik für grüne Industrieprodukte:** Die EU-Kommission plant eine Nachfragepolitik für grüne Industrieprodukte aus der EU zu etablieren. Hierzu sollen insbesondere Nachhaltigkeitskriterien und Aspekte der Lieferkettenresilienz als verpflichtende Beschaffungskriterien im Rahmen des öffentlichen Vergabewesens eingeführt werden (insbesondere sollen 2026 die Rechtsgrundlagen des Europäischen Vergaberechts, namentlich die [Richtlinie 2014/24/EU](#); [Richtlinie 2014/25/EU](#) und [Richtlinie 2014/23/EU](#) überarbeitet werden). Auch im Privatsektor sollen entsprechende Investitionsanreize geschaffen werden, etwa durch Vorgaben zur Dekarbonisierung von Fahrzeugflotten in Unternehmen. Zudem soll im Rahmen eines angekündigten „Industrial Decarbonisation Accelerator Act“ ein freiwilliges Label für die Kohlenstoffintensität von Industrieprodukten und somit ein Vehikel geschaffen werden, um Dekarbonisierungsbemühungen der Unternehmen auf dem Markt zu honorieren. Im Jahr 2025 soll ein entsprechendes Label für grünen Stahl eingeführt werden, gefolgt von einem Label für grünen Zement, welches in die sog. EU-Bauprodukteverordnung ([Verordnung \(EU\) Nr. 305/2011](#)) eingebettet werden soll. Schließlich werden die Mitgliedstaaten dazu ermutigt, steuerliche Anreize für eine grüne industrielle Produktion zu setzen.
- **Finanzierung der nachhaltigen Industriewende:** Der Clean Industrial Deal soll zusätzliches Kapital für Investitionen in eine nachhaltige Industrie ermöglichen und mobilisieren. Hierzu soll insbesondere das Beihilfenrecht angepasst werden, um großzügigere Energiebeihilfen zu ermöglichen und es soll ein umfangreiches Finanzierungsinstrument („Industrial Decarbonisation Bank“) geschaffen werden, welches an einen neuen Investitionsfonds (Innovation Fund) gekoppelt sein soll und daneben die bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten, beispielsweise im Rahmen des InvestEU-Programms beträchtlich erweitern wird.
- **Kreislaufwirtschaft und Rohstoffzugang:** Der Rohstoff- und Materialzugang soll im Wesentlichen im Rahmen der Umsetzung des bestehenden Critical Raw Materials Act ([Verordnung \(EU\) 2024/1252](#)) und der dort vorgesehenen Förderung strategischer Projekte sichergestellt werden. Zudem wird die EU-Kommission bis zum Jahr 2026 ein eigenes EU-Kreislaufwirtschaftsgesetz („Circular Economy Act“) erarbeiten, welches insbesondere den Zugang zu Sekundärmaterialien erleichtern und die Nachfrage fördern soll.





## Energy

### Beihilferechtlicher Rahmen

#### EU-Beihilferechtlicher Rahmen

Bei der konkreten Umsetzung der europarechtlich hoch gesteckten Ziele im Bereich der Klimaneutralität in Form staatlicher Beihilfen sind die Mitgliedsstaaten, und damit die Maßnahmen der künftigen Bundesregierung, an das europarechtliche Beihilferegime gebunden. Denn grundsätzlich sind staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen verfälschen und dadurch den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, durch Art. 107 Abs. 1 AEUV verboten. Ausnahmen hiervon sind in den Art. 107 ff. AEUV angelegt und in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und speziellen Gruppenfreistellungsverordnungen sowie in De-Minimis-Verordnungen ausgestaltet. Im Bereich der erneuerbaren Energien hat die Kommission Guidelines geschaffen bzw. geplant, wonach diese Beihilfen als Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete i.S.d. Art. 107 Abs. 3 Nr. c) AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.

Um die Gewährung von Beihilfen im Bereich Erneuerbare Energien und Dekarbonisierung zu vereinfachen, hat die EU-Kommission bereits mit dem Clean Industry Deal begleitende beihilferechtliche Regelungen bis Juni 2025 angekündigt. Am 11. März 2025 hat die EU-Kommission den [Entwurf](#) eines **State aid Framework accompanying the Clean Industrial Deal (CISAF)** vorgelegt. CISAF soll den Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) aus den Jahren 2022/2023 ersetzen und bis zum 31. Dezember 2030 in Kraft bleiben.

#### Wesentliche Inhalte des CISAF-Entwurfs:

- **Staatliche Förderung erneuerbarer Energien:** Die Ausschreibungen für Subventionen für erneuerbare Energien sollen vereinfacht werden. Die Förderung für noch weniger weit vorangeschrittene Technologien, wie die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff, kann zudem in einem vereinfachten Verfahren ohne Ausschreibung erfolgen. Mit Ausnahme von Offshore Wind, Wasserkraft und Produktion von erneuerbarem Wasserstoff müssen die geförderten Projekte innerhalb von einer gewissen Zeit nach Gewährung der Förderung fertiggestellt und in Betrieb sein (36 Monate im aktuellen Entwurf).
- **Staatliche Förderung der Dekarbonisierung der Industrie:** Es sollen sowohl Verfahren mit Ausschreibung als auch Verfahren der Direktförderung ohne Ausschreibung möglich sein. Die geförderten Projekte müssen innerhalb einer gewissen Zeit nach Förderung in Betrieb sein (36 Monate im aktuellen Entwurf) und einen Mindestprozentsatz (80% nach dem aktuellen Entwurf) der prognostizierten Treibhausgasreduzierungen oder Energieeinsparungen erbringen.
- **Staatliche Förderung der Produktion von Komponenten für klimaneutrale Technologien:** Die Produktion von Komponenten wie Batterien, Photovoltaikpaneele, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseure und Komponenten für Carbon Capture Usage and Storage (CCUS), sowie hierfür benötigte Bestandteile und Rohstoffe können gefördert werden. Um die Produktion anzukurbeln, sollen Mitgliedsstaaten auch steuerliche Anreize setzen dürfen, wie beispielsweise die sofortige Abschreibung bestimmter Wirtschaftsgüter, die für den Übergang zu einer Null-Emissions-Ökonomie benötigt werden. Unter strengen Voraussetzungen soll es den Mitgliedsstaaten auch ermöglicht werden, mit dem Förderungsniveau von Drittstaaten für bestimmte Projekte gleichzuziehen, um ein Abwandern der Investition in den Drittstaat zu vermeiden.





## Energy

### Beihilferechtlicher Rahmen

(Fortsetzung)

- **Reduzierung der Risiken privater Investitionen:** Gruppen von risikoaversen Investoren, wie Pensionsfonds oder Versicherungen, die anderenfalls nicht investiert hätten, sollen durch staatliche Maßnahmen zur Verringerung der Risiken angezogen werden. Damit möglichst viel der Förderung bei den Projekten ankommt, soll die Förderung der Investoren auf das notwendige Maß reduziert sein. Die Förderung kann als Eigenkapital, Darlehen oder Garantie ausgestaltet sein.

CISAF selbst enthält keine Regelungen zu Kernenergie, kündigt jedoch an, dass die EU-Kommission sich mit möglichen Regelungen zu Beihilfen für Kernenergie in Zukunft befassen wird. Der CISAF-Entwurf befindet sich nun im Konsultationsverfahren und kann bis zum 25. April 2025 kommentiert werden.

Desweiteren bleibt auch die **Climate, Energy and Environmental Aid Guidelines (CEEAG)** ([C/2022/481](#)) in Kraft, die strengere Förderbedingungen enthält und greifen kann, wenn ein Förderung unter CISAF nicht möglich ist. Diese wurden im Jahr 2022 im Zuge des European Green Deal eingeführt.

Um Verfahren weiter zu beschleunigen und zu vereinfachen, kündigte die Kommission zudem eine Überarbeitung der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung** an. Ziel der Überarbeitung ist es, bürokratische Hürden für Unternehmen und Mitgliedstaaten abzubauen und die Industrie gezielt zu unterstützen. Gleichzeitig möchte die Kommission bei der Planung neuer wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse (*Important Projects of Common European Interest* – „IPCEI“) eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um den Weg für weitere IPCEI zu ebnen.





## Energy

### EU-Gebäude-richtlinie

#### EU-Gebäude richtlinie

Die [Richtlinie \(EU\) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden](#) („**EU-Gebäude richtlinie**“ oder „**EPBD**“) trat am 28. Mai 2024 in Kraft und muss bis Ende Mai 2026 durch die EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Ziel der EPBD ist die Dekarbonisierung des Gebäudesektors und die Steigerung der Energieeffizienz mit Vorgaben für Neu- und Bestandsgebäude.

#### Neubau

- In den EU-Mitgliedsstaaten sollen Neubauten schrittweise als „Nullemissionsgebäude“ (Art. 2 Nr. 2 EPBD) umgesetzt werden. Dies soll ab dem 1. Januar 2028 für neue Gebäude in öffentlicher Hand und ab dem 1. Januar 2030 für alle neuen Gebäude gelten. Ab dann sollen die Gebäude keine Vor-Ort-Kohlenstoffemissionen durch den Verbrauch fossiler Energieträger erzeugen dürfen (Art. 7 Abs. 1 EPBD).
- Auch soll die Erzeugung von **Solarenergie** in neuen Gebäuden gesteigert werden. Mitgliedsstaaten sollen daher sicherstellen, dass alle neuen Gebäude so konzipiert werden, dass ihr Potenzial zur Erzeugung von Solarenergie optimiert wird (Art. 10 Abs. 1 EPBD). Sofern dies technisch geeignet sowie wirtschaftlich funktional realisierbar ist, sollen bis zum 31. Dezember 2026 auf allen neuen öffentlichen Gebäuden und allen neuen Nichtwohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup> und bis zum 31. Dezember 2029 auf allen neuen Wohngebäuden geeignete Solarenergieanlagen errichtet werden (Art. 10 Abs. 3 lit. a, d EPBD).

#### Bestand

- Für Nichtwohngebäude werden Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz eingeführt (Art. 9 Abs. 1 EPBD). Jeder Mitgliedsstaat legt einen maximalen Gesamtenergieeffizienz-Schwellenwert fest, der sicherstellt, dass zunächst 16 % des nationalen Nichtwohngebäudebestands **über** diesem Schwellenwert liegen („16 %-Schwellenwert“). Jeder Mitgliedsstaat legt auch einen maximalen Schwellenwert für die Gesamtenergieeffizienz von 26 % fest, sodass 26 % des nationalen Nichtwohngebäudebestands über diesem Schwellenwert liegen („**26 %-Schwellenwert**“). Die Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz müssen mindestens gewährleisten, dass **alle** Nichtwohngebäude
  - ab 2030 unterhalb des 16 %-Schwellenwerts liegen;
  - ab 2033 unterhalb des 26 %-Schwellenwerts liegen.
- Im Bereich der Wohngebäude wird ein anderer Ansatz verfolgt. Hier werden keine gebäudespezifischen Mindestvorgaben für die Energieeffizienz eingeführt, sondern eine schrittweise Renovierung des Bestands forciert. Die Mitgliedsstaaten sollen nationale Pfade für die schrittweise Renovierung des Wohngebäudebestands festlegen, die eine Verringerung des durchschnittlichen Primärenergieverbrauchs des gesamten Wohngebäudebestands sicherstellen.
  - bis 2030 im Vergleich zu 2020 um mindestens 16 %
  - bis 2035 im Vergleich zu 2020 um mindestens 20-22%

In Deutschland wird die EPBD insbesondere im Gebäudeenergiegesetz umgesetzt werden. Auch aufgrund der massiven Kritik an der 2. Novelle des Gebäudeenergiegesetzes („Heizungsgesetz“) wird sich die Union für eine 1:1-Umsetzung der EPBD einsetzen. Für eine erfolgreiche Umsetzung wird die neue Bundesregierung insbesondere neue Anreize für Sanierungsmaßnahmen wie neue Fördermaßnahmen und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten setzen müssen.





## Energy

### Erneuerbare- Energien- Richtlinie nach RED III

#### Erneuerbare-Energien-Richtlinie nach RED III

Die [Richtlinie \(EU\) 2023/2413 \(RED III\)](#) trat am 20. November 2023 in Kraft und muss von den Mitgliedsstaaten bis um 21. Mai 2025 umgesetzt werden. RED III passt u.a. die [Richtlinie \(EU\) 2018/2001](#) (Renewable Energy Directive, „RED“) an und soll einen schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien anreizen. Die Anpassungen sind Teil der Bemühungen der EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

- Art. 1 Nr. 2 a) RED III verschärft das in Art. 3 Abs. 1 RED genannte Ausbauziel für erneuerbare Energien. Statt wie bisher vorgesehen 32 %, müssen die Mitgliedstaaten nun sicherstellen, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoenergieverbrauch der Union mindestens 42,5 % beträgt. Die Mitgliedsstaaten sollen die Verbreitung von Verträgen über den Bezug von erneuerbarer Energie mit Förderregelungen mit entsprechenden gesetzlichen Regelungen unterstützen, damit der Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen hinreichend schnell einen Anteil am Gesamtstrommix erreicht, der mit dem europäischen Ziel in Einklang steht (Art. 1 Nr. 2 c) RED III). Hindernisse für einen höheren Anteil erneuerbarer Energien sollen abgebaut werden. Die Bundesregierung plant, dies durch eine Beschleunigung von Genehmigungen für Erneuerbare-Energie-Projekte sowie Anreize für grünen und kohlenstoffarmen Wasserstoff und Elektrifizierung industrieller Prozesse zu unterstützen. Spezifische Fördermaßnahmen – wie beispielsweise die Klimaschutzverträge aus der letzten Legislatur – sind bislang unklar.
- Diesem übergeordneten Ziel sollen eine Vielzahl von in der Richtlinie enthaltenen Einzelschriften dienen, z.B.:
  - **Anregung mitgliedstaatlicher „Joint Ventures“ in der Energiewirtschaft** (Änderung von Art. 9 RED durch Art. 1 Nr. 4a RED III): Bis Ende 2025 soll jeder Mitgliedstaat mit mindestens einem weiteren Mitgliedsstaat eine Rahmenregelung über die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Projekten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen vereinbaren.
  - Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur **Beseitigung rechtlicher und administrativer Hindernisse** für langfristige Verträge über den Bezug von erneuerbarer Energie (Änderung von Art. 15 Abs. 8 RED durch Art. 1 Nr. 5 d) RED III).
  - Festlegung eines Energieanteils von **erneuerbaren Energien im Wirtschaftszweig Gebäude** durch die Mitgliedsstaaten, der mit dem Ziel der Union in Einklang steht, einen Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen von mindestens 49 % am Endenergieverbrauch in Gebäuden in der Union zu erreichen (Art. 15a Abs. 1 RED, eingefügt durch Art. 1 Nr. 6 RED III).
  - Ausweisung von „**Beschleunigungsgebieten**“ für erneuerbare Energien durch die Mitgliedsstaaten (Art. 15c Abs. 1 RED, eingefügt durch Art. 1 Nr. 6 RED III).
  - Vorgaben für die **Genehmigungsverfahren** für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie (Änderung von Art. 16 RED durch Art. 1 Nr. 6 RED III).

Im Zuge der Umsetzung von RED III in Deutschland könnte es auch zu einer Anpassung der Regelungen über den THG-Quotenhandel kommen, der bereits im Zuge der Umsetzung von RED II ([Richtlinie \(EU\) 2018/2001](#)) eingeführt wurde. Neu unter RED III ist, dass nun alle Verkehrsträger einbezogen sind (zuvor galten die Ziele nur für den Straßen- und Schienenverkehr). Als Sofortmaßnahme ist im November 2024 bereits eine Änderung der 38. BImSchV in Kraft getreten, wonach in den Jahren 2025 und 2026 keine Anrechnung von Übererfüllungen aus dem Vorjahr mehr möglich sind. Branchenverbände fordern eine Erhöhung der THG-Quote im Rahmen der Umsetzung von RED III.





## Energy

### EU- Strommarkt- reform

#### EU-Strommarktreform

Unter den Begriff der EU-Strommarktreform werden zwei EU-Rechtsakte zur Veränderung des Elektrizitätsmarktdesigns ([Verordnung \(EU\) 2024/1747](#) („**Strommarkt-VO**“), und [Richtlinie \(EU\) 2024/1711](#) („**Strommarkt-RL**“)) bezeichnet, deren Ziel es ist, Verbraucher besser vor stark schwankenden Strompreisen zu schützen. Beide Rechtsakte sind im Juli 2024 in Kraft getreten. Mit der Strommarkt-RL wurden die Richtlinien [\(EU\) 2018/2001](#) und [\(EU\) 2019/944](#) in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns geändert. Die Änderungen sind durch die nationalen Gesetzgeber bis zum 17. Juli 2026 umzusetzen. Die Strommarkt-VO ändert die Verordnungen [\(EU\) 2019/942](#) und [\(EU\) 2019/943](#).

#### Wesentliche Inhalte der Strommarkt-RL:

- **Wahlfreiheit der Kunden hinsichtlich ihres Stromversorgers:** Die Mitgliedsstaaten sollen sicherstellen, dass alle Kunden die Freiheit haben, Elektrizität von Versorgern ihrer Wahl zu beziehen. Zu diesem Zweck sollen die Kunden Anspruch auf mehr als einen Zähl- und Abrechnungspunkt für den zentralen Anschlusspunkt ihres Standorts haben (Änderung von Art. 4 RL (EU) 2019/944 durch Art. 2 Nr. 2 Strommarkt-RL).
- **Flexible Netzanschlussverträge:** Die zuständigen Behörden sollen einen Rahmen erarbeiten, der es Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern erlaubt, in Gebieten, in denen begrenzte oder keine Netzkapazitäten für neue Anschlüsse verfügbar sind, die Möglichkeit der Vereinbarung flexibler Netzanschlussverträge zu bieten (Einfügung von Art. 6a RL (EU) 2019/944 durch Art. 2 Nr. 3 Strommarkt-RL).
- **Einführung eines Anspruchs der Endkunden auf Elektrizitätsversorgungsverträge** mit fester Laufzeit und Festpreis (Änderung von Art. 11 RL (EU) 2019/944 durch Art. 2 Nr. 4 Strommarkt-RL).
- **Recht auf gemeinsame Energienutzung aktiver Kunden** gemäß Art. 15a RL (EU) 2019/944 (eingefügt durch Art. 2 Nr. 5 Strommarkt-RL). Als aktive Kunden definiert Art. 2 Nr. 8 RL (EU) 2019/944 nach seiner Neufassung einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an ihrem Standort innerhalb definierter Grenzen erzeugte oder an einem anderen Standorte eigenerzeugte oder mit anderen gemeinsam erzeugte Elektrizität verbraucht, speichert oder verkauft.
- **Einführung eines Systems Versorger letzter Instanz zur Sicherung der Versorgungskontinuität** (Art. 27a RL (EU) 2019/944, eingefügt durch Art. 2 Nr. 8 Strommarkt-RL).

#### Einführung von Differenzverträgen durch die Strommarkt-VO:

Die wesentlichste Neuerung, die die Strommarkt-VO mit sich bringt, ist die Einführung sogenannter „zweiseitiger Differenzverträge“ (sog. CfD). Diese werden definiert als Verträge zwischen einem Betreiber einer Stromerzeugungsanlage und einer Gegenpartei, in der Regel einer öffentlichen Einrichtung, die sowohl eine geschützte Mindestvergütung als auch eine Begrenzung für eine überhöhte Vergütung vorsehen (Art. 2 Nr. 76 VO (EU) 2019/943). Mit diesen Differenzverträgen garantieren die Mitgliedsstaaten Stromerzeugern einen Mindestpreis für Strom, wenn sie neue Investitionen in Erneuerbare Energien oder aber auch in Kernkraft tätigen. Fällt der Marktpreis unter einen vereinbarten Preis, gleicht der Staat die Differenz aus. Liegt die Differenz wiederum über der vereinbarten Vergütung, fällt der Überschuss an den Staat. Die zugrundeliegende Vorschrift ist Art. 19 d) VO (EU) 2019/943.

Die Bundesregierung plant in diesem Zusammenhang den Ausbau von Kapazitätsmechanismen, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Noch unklar ist die genaue Ausgestaltung des Strommarktdesigns wie beispielsweise der zukünftige Finanzierungsrahmen der Erneuerbaren Energien, was zu Unsicherheiten in der Branche führen kann.





## ESG

### Lieferketten- richtlinie (CSDDD)

#### EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

Die Richtlinie (EU) 2024/1760 (sog. Lieferkettenrichtlinie bzw. **CSDDD**) ist seit dem 26. Juli 2024 in Kraft und muss nach gegenwärtiger Rechtslage bis zum 26. Juli 2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Das Europäische Parlament nahm jedoch am 3. April 2025 einen Richtlinienentwurf der Kommission an, der eine Verschiebung des Umsetzungsdatums auf den 26. Juli 2027 vorsieht. Die Zustimmung des Rates steht noch aus. Ähnlich dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (**LkSG**) verpflichtet die CSDDD Unternehmen, diverse Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette einzuhalten. Gegenwärtig sind insbesondere folgende Pflichten vorgesehen:

- **Risikoanalyse:** Unternehmen sind verpflichtet, bestehende Risiken in Bezug auf den Schutz von Umwelt und Menschenrechten zu identifizieren – sowohl innerhalb ihrer eigenen Unternehmen als auch in Bezug auf Tochterunternehmen und Geschäftspartner.
- **Präventionsmaßnahmen:** Zur Vermeidung von Verletzungen der Sorgfaltspflichten müssen Unternehmen präventiv vorgehen. Die konkreten Maßnahmen hängen von den im Rahmen der Risikoanalyse festgestellten Risikograden ab.
- **Beschwerdeverfahren:** Die EU-Richtlinie verlangt die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, das allen Personen entlang der Wertschöpfungskette offensteht, die von einer Verletzung betroffen sein können.
- **Abhilfemaßnahmen:** Bei festgestellten Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten müssen Unternehmen geeignete Maßnahmen gegenüber ihren Geschäftspartnern treffen, um die negativen Auswirkungen ihrer eigenen Aktivitäten und der ihrer Zulieferer zu beheben oder zu mildern.
- **Berichtspflichten:** Die Öffentlichkeit muss über die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten informiert werden, insbesondere durch die jährliche Veröffentlichung eines Berichts.

Im Vergleich zum deutschen LkSG differenziert die CSDDD in ihrer gegenwärtigen Fassung nicht zwischen unmittelbaren und mittelbar an der Lieferkette beteiligten Unternehmen, und wirkt damit mit ihren Sorgfaltspflichten deutlich tiefer in Wertschöpfungskette hinein als das LkSG. Zudem sieht die CSDDD – anders als das deutsche LkSG – nach gegenwärtigem Stand in Art. 29 CSDDD ein eigenes Haftungsregime vor, demgemäß Unternehmen für diejenigen Schäden, die durch die vorsätzliche und fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflichten entstehen haften und Geschädigte vollständig entschädigen müssen.





## ESG

### Lieferketten- richtlinie (CSDDD)

*(Fortsetzung)*

Die Regelungen der CSDDD werden im Rahmen des am 26. Februar 2025 von der EU-Kommission [vorgestellten „Omnibus-Pakets I“](#) zur Bürokratievereinfachung jedoch voraussichtlich deutlich angepasst und abgemildert werden. Der diesbezügliche Änderungsentwurf zur CSDDD ([COM\(2025\) 81 final](#)) umfasst insbesondere folgende Änderungen:

- **Umfang der Sorgfaltspflichten (Art. 8 CSDDD):** Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Nachhaltigkeit von Unternehmen sollen sich nur noch auf eigene Aktivitäten, sowie auf Aktivitäten von Tochtergesellschaften und unmittelbaren Geschäftspartner beziehen. Indirekte Geschäftsbeziehungen sollen nicht mehr Gegenstand der Sorgfaltspflichten sein
- **Verlängerung der Berichtszyklen für das Monitoring (Art. 15 CSDDD):** Die Berichtszyklen sollen verlängert werden. Anstelle der jährlichen Monitoring-Berichte sollen die Unternehmen noch Fünfjahresberichte vorlegen.
- **Kein zivilrechtliches Haftungsregime (Art. 29 CSDDD):** Das im Rahmen der CSDDD ursprünglich geschaffene EU-weite Haftungsregime für Sorgfaltspflichtverstöße wird gestrichen und die Ausfüllung der zivilrechtlichen Haftungsregeln für Sorgfaltspflichtverstöße werden dem nationalen Recht überlassen.
- **Mehr Transparenz bezüglich Sanktionen für Verstöße (Art. 27 CSDDD):** Die Sanktionen für Verstöße (Ordnungsgelder) sollen transparenter gestaltet werden, indem die EU-Kommission damit beauftragt wird Richtlinien zur Sanktionshöhe zu erlassen, die gemäß der geänderten Richtlinie (nach ihrem Erlass) in deutsches Recht umzusetzen sind.

Sämtliche Änderungsvorschläge zur der CSDDD im Rahmen des „Omnibus Pakets I“ müssen noch durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union (als Gesetzgebungsorgane der EU) beraten und angenommen werden.





## ESG

### EU-Richtlinie zur Nachhaltig- keitsbericht- erstattung (CSRD)

### EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)

Die EU-Richtlinie [\(EU\) 2022/2464](#) über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (**CSRD**) ist am 5. Januar 2023 in Kraft getreten und hätte bereits bis zum 6. Juli 2024 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Eine Umsetzung durch die scheidende Bundesregierung bzw. den 20. Deutschen Bundestag ist jedoch nicht erfolgt.

Mit der CSRD werden bestehende Regeln zur nicht-finanziellen Berichterstattung von Unternehmen (insbesondere aus der [Richtlinie 2014/95/EU](#) bzw. der sog. Non-Financial Reporting Directive oder **NFRD**) erheblich erweitert. Die CSRD erweitert ihrem gegenwärtig geltenden Anwendungsbereich nach dabei den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen deutlich, da nach gegenwärtigem Stand große Unternehmen (im bilanzrechtlichen Sinne) in den Anwendungsbereich fallen, die zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. Euro
- Nettoumsatzerlöse von mehr als 50 Mio. Euro
- Zahl der Beschäftigten größer als 250

Zusätzlich unterfallen nach gegenwärtigem Stand auch börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) den Berichtspflichten.

In den Anwendungsbereich der CSRD fallen damit nach gegenwärtigen Schätzungen ca. 50.000 Unternehmen in der EU, in Deutschland wohl ca. 15.000 Unternehmen.

Auch die CSRD soll durch das am 26. Februar 2025 von der EU-Kommission [vorgestellte „Omnibus-Paket I“](#) zur Bürokratievereinfachung angepasst und abgemildert werden. Der Änderungsentwurf ([COM\(2025\) 81 final](#)) sieht insbesondere eine deutliche Verkleinerung des Anwendungsbereichs vor. Es ist geplant, nur noch große Unternehmen in den Anwendungsbereich einzubeziehen, die mehr als 1.000 Mitarbeiter haben (und nach wie vor zusätzlich entweder Nettoumsatzerlöse von mehr als 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. Euro aufweisen). Unternehmen unterhalb dieser Schwellenwerte und börsennotierte KMU sollen nicht mehr in den Anwendungsbereich der CSRD fallen.

Das System der CSRD folgt im Kern einer doppelten Wesentlichkeitsperspektive („Double Materiality“): Unternehmen müssen die Wirkung von Nachhaltigkeitsaspekten auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens festhalten. Gleichzeitig müssen sie aber auch die Auswirkungen des Betriebs auf Nachhaltigkeitsaspekte verdeutlichen. Die CSRD fordert im Wesentlichen eine Berichterstattung zu folgenden Aspekten:

- Definition von Nachhaltigkeitszielen
- Rolle von Vorständen und Aufsichtsräten
- Nachteilige Wirkungen des Unternehmens bzw. Risikofaktoren des Geschäftsbetriebes
- Nachhaltigkeitsaspekte bei nicht bilanzierten immateriellen Ressourcen.





## ESG

### EU-Richtlinie zur Nachhaltig- keitsbericht- erstellung (CSRD)

*(Fortsetzung)*

Der konkrete Inhalt der jeweiligen Kriterien im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nach der CSRD seitens der EU-Kommission durch Standardsetzung im Wege eines delegierten Rechtsaktes zu bestimmen. Hierzu hat die EU-Kommission die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/2772](#) über die sogenannten „European Sustainability Reporting Standards“ (**ESRS**) erlassen. Diese sind bei grundsätzlich verpflichtend, sollen aber nun im Rahmen des „Omnibus-Pakets I“ ebenfalls innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen Richtlinienänderung grundlegend überarbeitet werden. Das Ziel ist es dabei, die Anzahl der zu berichtenden Elemente deutlich zu verringern. Die ursprünglich geplante Bestimmung von zusätzlichen sektorspezifischen Berichtsstandards im Rahmen der ESRS ist nicht mehr vorgesehen.

Zudem soll im Rahmen des „Omnibus-Pakets I“ auch der Erstanwendungszeitpunkt der Berichtspflichten aus der CSRD nochmals verschoben werden. Die Europäische Parlament hat am 3. April 2025 einen [Änderungsentwurf der Kommission](#) angenommen, der eine Verschiebung der erstmaligen Berichtspflicht um zwei Jahre vorsieht. Unternehmen, die nach der gegenwärtigen Fassung der CSRD bereits ab 2025 berichtspflichtig gewesen wären, sollen nun erst ab 2027 berichten müssen. Unternehmen, die nach geltender Rechtslage ab 2026 berichten müssten, sollen erst ab 2028 berichtspflichtig sein. Für Unternehmen, die schon ab 2024 unter die Berichtspflichten CSRD fallen, sieht der Änderungsentwurf hingegen keine spezifischen Übergangsregelungen vor.



# ESG

## Europäisches CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (CBAM)

### Europäisches CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM)

Die [Verordnung \(EU\) 2023/956 zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems](#) („**CBAM-VO**“) soll in bestimmten, vom EU-Emissionshandel umfassten Wirtschaftssektoren die Verlagerung von Treibhausgasemissionen in Nicht-EU-Länder verhindern. Da es sich um eine Rechtsverordnung handelt, gelten die Vorschriften des CBAM in den EU-Mitgliedsstaaten ohne weiteren Umsetzungsakt unmittelbar. Im deutschen Recht sind nur ergänzende Durchführungsbestimmungen geregelt. So bestimmt § 11 Abs. 1 Nr. 4 TEHG das Umweltbundesamt zur für die Durchführung des CBAM zuständigen Behörde.

Der CBAM betrifft den EU-Import von Produkten und Waren aus CO<sub>2</sub>-intensiven Wirtschaftszweigen, die in Anhang I zur CBAM-VO definiert werden, („**CBAM-Waren**“) und soll eine adäquate CO<sub>2</sub>-Bepreisung von Importen sicherstellen, deren Produktionsemissionen nicht im Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems der Europäischen Union („**EU-ETS**“) liegen. Indem ein CO<sub>2</sub>-Preis auf CBAM-Waren erhoben wird, soll eine Angleichung der CO<sub>2</sub>-Kosten bei inländischen Produkten und Importen erreicht werden.

Dabei wird der CBAM **stufenweise implementiert**:

- In einer seit Oktober 2023 laufenden Übergangsphase müssen Importeure von CBAM-Waren nach Ende eines Quartals die Gesamtmenge der im jeweiligen Quartal importierten CBAM-Waren, die mit diesen Waren verbundenen direkten und indirekten Emissionen sowie den im Ursprungsland für diese Emissionen gegebenenfalls gezahlten CO<sub>2</sub>-Preis angeben (Art. 32 CBAM-VO).
- Seit dem 1. Januar 2025 müssen Importeure im EU-Mitgliedsstaat der Niederlassung die Zulassung als CBAM-Anmelder angeben bzw. beantragen (Art. 5 Abs. 1 CBAM-VO).
- Ab dem 1. Januar 2026 werden nur noch zugelassene Anmelder CBAM-Waren einführen können. Außerdem gilt dann die Pflicht zum Erwerb und zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten (Art. 20 ff. CBAM-VO).

Der CBAM soll durch das am 26. Februar 2025 von der EU-Kommission [vorgestellte „Omnibus-Paket I“](#) zur Bürokratievereinfachung angepasst und abgemildert werden. Nach Vorstellung der Kommission soll der CBAM folgende Änderungen erfahren:

- Kleine und mittlere Unternehmen sowie Einzelpersonen sollen vom Anwendungsbereich des CBAM ausgenommen werden, indem ein jährlicher Schwellenwert von 50 Tonnen pro Importeur eingeführt wird.
- Vereinfachungen der Vorschriften für Unternehmen, für welche die Pflichten des CBAM weiterhin gelten.
- Verschärfungen zur Verhinderung von Umgehungen und Missbrauch.

Es ist zu erwarten, dass sich die Bundesregierung über den Rat der EU für industriefreundliche Regelungen einsetzen wird.





## ESG

### EU-Entwaldungs- verordnung

#### EU-Entwaldungsverordnung

Die [Verordnung \(EU\) 2023/1115](#) („**EU-Entwaldungsverordnung**“) vom 31. Mai 2023 regelt, dass bestimmte Rohstoffe und deren Erzeugnisse nur dann in den Unionsmarkt ein- oder ausgeführt oder darauf bereitgestellt werden dürfen, wenn diese nicht mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen. Da es sich um eine Verordnung handelt, gelten die Vorschriften der EU-Entwaldungsverordnung unmittelbar. Eines umsetzenden Rechtsakts durch die EU-Mitgliedsstaaten bedarf es nicht. Die in Deutschland zuständige Behörde ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Die EU-Entwaldungsverordnung gilt für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt sowie die Ausfuhr aus der Union von Erzeugnissen, die Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja oder Holz („**relevante Rohstoffe**“) enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden („**relevante Erzeugnisse**“) (Art. 1 Abs. 1 EU-Entwaldungsverordnung). Diese relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse dürfen gemäß Art. 3 lit. a bis c EU-Entwaldungsverordnung nur dann in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn sie entwaldungsfrei sind, nach den einschlägigen Rechtsvorschriften erzeugt wurden und für sie eine Sorgfaltserklärung gemäß Art. 4 Abs. 2 EU-Entwaldungsverordnung vorliegt.

Darüber hinaus regelt die EU-Entwaldungsverordnung weitere Pflichten aller Marktteilnehmer in der Lieferkette, insbesondere:

- Umfassende Dokumentation, mit der die Einhaltung der Vorgaben der EU-Entwaldungsverordnung belegt wird
- Durchführung einer Risikobewertung für jedes betroffene Erzeugnis

Ursprünglich sollten die Pflichten der Verordnung ab dem 30. Dezember 2024 bzw. für Kleinunternehmen und Kleinstunternehmen ab dem 30. Juni 2025 gelten. Durch [Verordnung \(EU\) 2024/3234 vom 19. Dezember 2024](#) wurde der Geltungsbeginn jedoch jeweils um ein Jahr auf den 30. Dezember 2025 bzw. den 30. Juni 2026 verschoben.





## ESG

### Forced-Labour-Ban-Verordnung

#### Forced-Labour-Ban-Verordnung

Die [Verordnung \(EU\) 2024/3015 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt sowie zur Änderung der Richtlinie \(EU\) 2019/1937](#) („**Forced-Labour-Ban-Verordnung**“) ist am 13. Dezember 2024 in Kraft getreten und gilt mit wenigen Ausnahmen ab dem 14. Dezember 2027. Mit der Forced-Labour-Ban-Verordnung sollen solche Produkte vom EU-Markt ausgeschlossen werden, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden. Die Verordnung gilt ohne weiteren Umsetzungsakt in den EU-Mitgliedsstaaten.

Die Forced-Labour-Ban-Verordnung ergänzt die Vorgaben der Lieferkettenrichtlinie. Anders als diese stellt sie jedoch nicht auf Sorgfaltspflichten ab, sondern spricht ein Verbot für in Zwangsarbeit hergestellte Produkte aus. Diese dürfen auf dem Unionsmarkt nicht in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden (Art. 3 Forced-Labour-Ban-Verordnung). Gemäß Art. 2 Nr. 1 Forced-Labour-Ban-Verordnung wird für die Definition von Zwangsarbeit auf [Art. 2 des IAO-Übereinkommens Nr. 29](#) Bezug genommen. Demnach ist Zwangsarbeit jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sich die betreffende Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Forced-Labour-Ban-Verordnung benennt jeder Mitgliedsstaat eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Erfüllung der sich aus der Verordnung ergebenden mitgliedstaatlichen Pflichten zuständig sind. Die Kommission oder die zuständige nationale Behörde untersuchen nach Maßgabe der Art. 14 ff. Forced-Labour-Ban-Verordnung, ob Verstöße gegen Art. 3 Forced-Labour-Ban-Verordnung vorliegen. Wird ein Verstoß festgestellt, spricht die zuständige Behörde nach Maßgabe des Art. 20 Abs. 4 Forced-Labour-Ban-Verordnung ein Verbot des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung der betroffenen Produkte sowie ein Verbot ihrer Ausfuhr aus und verpflichtet die von der Untersuchung betroffenen Wirtschaftsakteure die bereits in Verkehr gebrachten oder auf dem Unionsmarkt bereitgestellten Produkte vom Unionsmarkt zu nehmen.

Gemäß Art. 11 Forced-Labour-Ban-Verordnung wird die EU-Kommission bis zum 14. Juni 2026 Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Zwangsarbeit zur Verfügung stellen.